

# **Ausschreibung von Energielieferungen für Kommunen**



Aufgrund der Änderungen im Energie- und Vergaberecht in den letzten Jahren müssen öffentliche Auftraggeber den Bezug von Strom und Gas für die Deckung des Bedarfs der eigenen Liegenschaften grundsätzlich ausschreiben. Denn nach Öffnung dieser Märkte für den Wettbewerb entfallen die bisherigen Gebietsmonopole und es besteht die Möglichkeit, unter verschiedenen Anbietern zu wählen.

Die hessenENERGIE GmbH bietet Kommunen und anderen Gebietskörperschaften an, die Ausschreibung von Energielieferungen zu begleiten oder auch die Ausschreibung mit allen Einzelaufgaben für sie vorzunehmen.

Erlauben Sie uns in diesem Zusammenhang folgenden Hinweis. Die Oberhessischen Versorgungsbetriebe AG (OVAG) sind seit dem September 2002 Alleingesellschafter der hessenENERGIE GmbH. Die Geschäftsfelder der hessenENERGIE GmbH haben sich dadurch in ihrer grundsätzlichen Ausrichtung nicht geändert. Im Hinblick auf unsere Aktivitäten im Bereich der Ausschreibung von Energielieferungen für öffentliche Auftraggeber werden wir selbstverständlich dort nicht tätig, wo die OVAG selbst als Anbieter auftritt. Denn dies wäre auch vergaberechtlich nicht akzeptabel. Die OVAG hat uns allerdings mitgeteilt, dass sie bis auf weiteres nicht die Absicht hat, außerhalb ihres angestammten Netzgebietes in Mittelhessen (Landkreis Gießen, Vogelsbergkreis und Wetteraukreis) bei Ausschreibungen von Energielieferungen Angebote abzugeben.

## **1. Ausgangssituation**

Durch das am 28. April 1998 in Kraft getretene Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) wurden die Energiemärkte für den Wettbewerb geöffnet. Seitdem kann im Prinzip jeder Verbraucher der leitungsgebundenen Energien Strom und Gas den Lieferanten frei wählen. Die Netzbetreiber sind grundsätzlich verpflichtet, das Netz gegen Erstattung der Kosten (sog. "Durchleitungsentgelt") für Wettbewerber zur Verfügung zu stellen. Praktische Bedeutung bekommt dies zuerst auf den Elektrizitätsmärkten.

Kommunen treten auf dem Energiemarkt teilweise mit eigenen Stadtwerken als Energieversorger auf. Zudem sind sie in jedem Fall mit ihren Liegenschaften (Verwaltungen, Bürgerhäuser, Bäder, Kindergärten, etc.) Endverbraucher von Energie. Ob Kommunen, die eigene Stadtwerke haben, mit diesen Unternehmen auch ohne Ausschreibung Verträge über die Belieferung kommunaler Liegenschaften abschließen können, wird von Vergaberechtlern derzeit noch unterschiedlich beurteilt.

Der Deutsche Städtetag geht davon aus, daß Kommunen keiner Ausschreibungspflicht unterliegen, wenn sie über ein eigenes Energieversorgungsunternehmen verfügen bzw. Mehrheitsgesellschafter eines solchen sind. In einem Urteil (C-107/98) vom November 1999 hat der Europäische Gerichtshof allerdings festgestellt, daß eine Gebietskörperschaft auch dann nicht von ihrer Ausschreibungspflicht entbunden ist, wenn sie beabsichtigt, eine Eigengesellschaft mit der Lieferung einer Ware zu beauftragen.

Durch haushaltsrechtliche Vorschriften - wie sie etwa das Haushaltsgrundsätzegesetz und die Gemeindeordnung enthalten - sind Kommunen zur sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung ihrer Haushaltsmittel verpflichtet, die ihnen vom Steuerzahler zufließen. Dieser Verpflichtung kommen Gebietskörperschaften im Bereich der Beschaffung durch Ausschreibung der benötigten Leistungen nach, um in wettbewerblichen Verfahren die wirtschaftlichsten Angebote zu ermitteln.

Während dies in anderen Bereichen seit langem geübte Praxis mit eingespielten Verfahren ist, die von fachkundigen Mitarbeitern der Verwaltung betreut werden, gibt es im Energiebereich noch kaum Erfahrungen.

Energielieferungen sind nach der "Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen (VOL)" und nach dem neuen Vergaberecht bei Überschreitung bestimmter Schwellenwerte grundsätzlich europaweit auszuschreiben. Diese Ausschreibungspflicht besteht sowohl bei einem Neuabschluß wie auch bei anstehender Verlängerung von Energielieferverträgen. So ist nach einem Urteil (Verg 13/00) des OLG Düsseldorf vom 14. Februar 2001 eine Ausschreibung selbst dann erforderlich, wenn der öffentliche Auftraggeber von der Möglichkeit der ordnungsgemäßen Kündigung eines bestehenden Liefervertrages keinen Gebrauch macht, sondern diesen deutlich modifiziert fortsetzen will.

Eine Ausschreibung von Stromlieferungen erfordert spezielle energiewirtschaftliche und vergaberechtliche Kenntnisse. Außerdem braucht es als Grundlage für eine Ausschreibung verlässliche Daten zur Struktur des Energiebedarfs in den jeweiligen Objekten. Diese komplexe Aufgabenstellung ist insbesondere für kleine Kommunen nicht einfach zu bewältigen. Die hessenENERGIE GmbH stellt sich hier als Partner mit energiewirtschaftlichem Know-how zur Verfügung und bietet die Bearbeitung sämtlicher Einzelprobleme im Zusammenhang mit der Vorbereitung, der Durchführung sowie der Auswertung der Ausschreibungsergebnisse als Dienstleistung an.

Soweit juristische Fragen vorab zu klären sind (z.B. zur Ausschreibungspflicht) können Kommunen, die Mitglied im Hessischen Städte- und Gemeindebund oder im Hessischen Städtetag sind, in dieser Sache die Beratung ihrer Verbände in Anspruch nehmen.

## **2. Die Dienstleistung**

Mit der Ausschreibung von Energielieferungen und der gesamten Abwicklung kann ein öffentlicher Auftraggeber auch Externe beauftragen. Die hessenENERGIE bietet Gebietskörperschaften und allen öffentlichen Einrichtungen das Dienstleistungspaket "Ausschreibung von Energielieferungen für Kommunen (AvEKom)" an. Sie übernimmt dabei den energietechnischen und energiewirtschaftlichen Part und wickelt das gesamte Verfahren in enger Kooperation mit dem öffentlichen Auftraggeber ab. Soweit eine Rechtsberatung i.e.S. erforderlich ist, wird ein Rechtsanwalt hinzugezogen, der auf dem Gebiet des Vergaberechts tätig ist.

Das Produkt "Ausschreibung von Energielieferungen für Kommunen (AvEKom)" ist ein Dienstleistungspaket mit folgenden Bestandteilen:

- Erhebung der erforderlichen energiewirtschaftlichen Ausgangsdaten für die Objekte des öffentlichen Auftraggebers;
- Prüfung der Ausschreibungspflicht und -modalitäten für Energielieferungen bei erwartbarem Umfang des Bezugs und bei gegebener Vertragsstruktur;
- Prüfung der Möglichkeiten und der Vorteilhaftigkeit einer Bündelung von Objekten innerhalb der Kommune sowie mit anderen Kommunen und öffentlichen Einrichtungen (regionale Poolung);
- Einarbeitung von Vorgaben des öffentlichen Auftraggebers zur Eigenbedarfsdeckung mit KWK-Anlagen sowie ggfs. zu einem Öko-Strom-Anteil;
- Erarbeitung von geeigneten Vorgaben für den öffentlichen Auftraggeber zu den gewünschten Vertragsbedingungen und zur Preisstruktur (Linearisierung, Leistungspreissystem, etc.);

- Vorbereitung der Ausschreibung von Energielieferverträgen für den Energieträger "Strom" bzw. Abwicklung der Ausschreibung von Energielieferungen für den Energieträger "Strom" im Auftrag von Kommunen und öffentlichen Einrichtungen bis zur Vergabe;
- Prüfung und Bewertung der Angebote sowie Erarbeitung einer Vergabeempfehlung;
- Energierechtliche und energiewirtschaftliche Beratung bei allen Schritten des Verfahrens sowie Dokumentation von Vorgehensweise und Ergebnissen;
- Sicherung der Einhaltung der vergaberechtlichen Pflichten durch juristische Prüfung.

Die Bearbeitung einer Ausschreibung kann modulartig an das Dienstleistungsangebot "KomEM" der hessenENERGIE GmbH angegliedert werden, das auf die Einführung eines kommunalen Energie-Management-Systems über ein Erfolgsbeteiligungsmodell zielt.

### **3. Vorteile des Angebots**

Für Gebietskörperschaften und öffentliche Einrichtungen bietet das Dienstleistungspaket "AvEKom" zahlreiche Vorteile, von denen hier nur die wichtigsten genannt seien:

- Die Kommune kommt ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach, vor Abschluß von Energielieferverträgen die Ausschreibungspflichtigkeit zu prüfen und die jeweils geforderten formellen Verfahren zu wählen. Sie erreicht so für das eigene Vorgehen Verfahrenssicherheit.
- Die hessenENERGIE prüft die Möglichkeit der Bündelung von Objekten in einer Kommune und darüber hinaus auch die Möglichkeit der Bündelung von Kommunen sowie mit anderen öffentlichen Einrichtungen, um durch eine evtl. Lastoptimierung und über Mengeneffekte günstigere Strombezugpreise zu erlangen.
- Evtl. vorhandene und vorgesehene Eigenerzeugungsanlagen (des öffentlichen Auftraggebers) werden bei der Ausschreibung des Strombezugs berücksichtigt.
- Auf Wunsch der Kommune prüft die hessenENERGIE die Möglichkeit des Bezugs von Ökostrom.
- Da Energielieferverträge oft eine mehrjährige Laufzeit haben und die mit einer solchen Ausschreibung verbundenen Aufgaben für die einzelne Kommune somit nur nach längeren Intervallen anfallen, ist eine Spezialisierung kommunaler Mitarbeiter in diesem Sachgebiet nicht unbedingt sinnvoll. Die zügige und rechtlich abgesicherte Abwicklung durch einen Externen vermeidet Verzögerungen und ist zumeist kostengünstiger als die Eigenvornahme.
- Die Einschaltung eines externen Spezialisten mit Marktkenntnissen erlaubt eine kurzfristige Optimierung der Energiebeschaffung und damit i.d.R. deutliche Kostensenkungen.
- Bei Kommunen, die sich an dem Projekt "KomEm" der hessenENERGIE beteiligen, können bereits erhobene Daten für die Ausschreibung genutzt werden und ermöglichen eine besonders zügige Abwicklung.

## **4. Vergütung und Kontakt**

Die Vergütung der hessenENERGIE für die Durchführung der Ausschreibung richtet sich in erster Linie nach dem damit verbundenen Aufwand.

Gern unterbreiten wir Ihnen ein persönliches Angebot.

Für weitere Fragen, wenden Sie sich bitte an die

hessenENERGIE GmbH  
Mainzer Straße 98 – 102  
D-65189 Wiesbaden

Fax: 06 11 / 71 82 24

E-Mail: [kontakt@hessenENERGIE.de](mailto:kontakt@hessenENERGIE.de)

Für telefonische Auskünfte stehen Ihnen zur Verfügung:

Herr Ingo Walter 06 11 / 74 623 – 27

Herr Dr. Horst Meixner 06 11 / 74 623 – 12